OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653776/7/MS

Datum:
Linz, 7. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Februar 2026, GZ: BHVBVerk-2025-427999/19-SAN, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Februar 2026, GZ: BHVBVerk-2025-427999/19-SAN, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F auf die Dauer von 10 Monaten, gerechnet ab 16. Dezember 2025 bis zum Ablauf des 16. Oktober 2026, entzogen und vorgeschrieben, der Beschwerdeführer habe sich einer Nachschulung zu unterziehen und vor der Wiedererteilung ein vom Amtsarzt der belangten Behörde erstelltes Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Mit gleichem Bescheid wurde eine allenfalls vorhandene Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ein ausländischer EWR-Führerschein für dieselbe Dauer entzogen und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 18. März 2026 der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitige Beschwerde, in der begründend ausgeführt wird, er habe keine Belehrung bzw. Aufforderung zum Alkotest bekommen, er sei darüber weder persönlich noch telefonisch informiert worden. Er hätte bei seinem Telefonat am 12. Dezember 2025 auf die Blutprobe hingewiesen werden sollen bzw. hätte er zu einer solchen aufgefordert werden sollen. Er sei nach seiner Frage, ob von ihm noch etwas gebraucht werde, nicht davon in Kenntnis gesetzt worden, es würde davon ausgegangen, er habe zum Unfallzeitpunkt Alkohol getrunken bzw. einen Blutalkoholtest durchzuführen.
Er habe keine Verweigerung des Alkotest ausgesprochen bzw. habe er sich diesem nicht entzogen, er habe auch im Zusammenhang mit dem Unfall keinen Alkohol konsumiert.
Es habe keinen telefonischen Kontakt mit der Polizei gegeben, auch nicht mit dem Handy seiner Frau. Auch sei es nicht richtig, dass er vom Grundstück des Lagger vor der Polizei geflohen sei.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19. März 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2026, an der der Beschwerdeführer und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeugen wurden RI B__, BI C__ und D__ einvernommen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11. Dezember 2025 um ca. 19.01 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in der Gemeinde E__ von F__ kommend in Richtung E__. Im Bereich des Hauses E__ Nr. 6 ereignet sich ein Verkehrsunfall mit Sachschaden.

Mit dem Beschwerdeführer wurde nach dem Unfall ein Telefonat mittels des Notrufsystems des Fahrzeuges geführt, in dem dieser angab, keine Polizei zu benötigen und jene Person zu kennen, der die Wiese und der Baum gehört, an welchen er mit dem Fahrzeug geprallt war, er werde diese Person verständigen.

Nach Eintreffen der Polizei auf der Unfallstelle, an der der Beschwerdeführer nicht anwesend war, fand ein weiteres Telefonat mit dem Beschwerdeführer mittels dessen Diensthandy statt, die Telefonnummer konnte einer hinter der Windschutzscheibe liegenden Visitenkarte entnommen werden. Ein weiteres Telefonat erfolgte später mit Hilfe der Frau des Beschwerdeführers, die diesen im Beisein der beiden Polizeibeamten auf dessen Privathandy anrief und das Telefonat auf laut schaltete. Weiters verfasste die Frau des Beschwerdeführers eine WhatsApp-Nachricht, die dieser jedoch nicht las. Darin teilte sie dem Beschwerdeführer mit, die Polizei habe gesagt, er müsse einen Alkotest machen, sonst würde eine Verweigerung vorliegen.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit gelenkt hatte, wird von diesem nicht in Abrede gestellt.

Dass mit dem Beschwerdeführer Telefonate geführt wurden, ergibt sich aus den Angaben der als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer von den als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten mittels Telefon zum Alkotest aufgefordert wurde, liegen keine übereinstimmenden Angaben vor. Der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte gab in der mündlichen Verhandlung an, der Beschwerdeführer sei beim ersten Telefonat angewiesen worden in G-Straße zu bleiben, da ein Alkovortest durchgeführt werden solle und habe der Beschwerdeführer gesagt, er bleibe dort. Die als Zeugin einvernommene Polizeibeamtin gab übereinstimmend an, der Beschwerdeführer sei aufgefordert worden in G-Straße zu bleiben, da ein

Alkovortest gemacht werden müsse, sie wisse noch, dass der Beschwerdeführer etwas geantwortet habe, an den Inhalt könne sie sich jedoch nicht mehr erinnern. Beide als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten gaben an, der Beschwerdeführer sei mittels weiteren Telefonats, welches mit Hilfe dessen Frau, die ihn auf seinem Privathandy erreichen konnte, zum Alkomattest aufgefordert worden. Auf diese Aufforderung sei keine verbale Reaktion des Beschwerdeführers gekommen, sondern das Gespräch sei beendet worden, was nach Meinung der beiden Zeugen durch Auflegen erfolgt sei.

Der Beschwerdeführer dagegen bestritt von Anfang an, bereits im Verfahren vor der belangten Behörde, eine an ihn gerichtete Aufforderung zum Test seiner Atemluft mittels Alkomaten, er gab an, eine solche oder eine Belehrung über die Folgen einer Verweigerung sei ihm nie zu Bewusstsein gekommen. Bei dieser Verantwortung blieb der Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren.

Sowohl die beiden als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten als auch der Beschwerdeführer hinterließen nach Durchführung der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Verhandlung mit der Funktionsfähigkeit seiner beiden Handys und der Frage, wann welches Handy funktionierte oder nicht mehr oder schon wieder funktionierte, ist angesichts der zwischenzeitlich vergangenen Zeit sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer zuvor einen Verkehrsunfall erlitten hatte und der Angabe des als Zeugen vor der belangten Behörde einvernommenen Freundes, der bei der Bergung des Fahrzeuges hätte helfen sollen, der Beschwerdeführer sei „durch den Wind" gewesen, nicht verwunderlich und kann nicht in dem Ausmaß als nachteilig für ihn gewertet werden, dass dadurch seine Glaubwürdigkeit erschüttert würde.

Die Frage, ob der Beschwerdeführer die Aufforderung durch die Polizeibeamten mittels Telefon zum Alkotest wahrgenommen hat, kann mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nach dem durchgeführten Beweisverfahren und der vorgenommenen Beweiswürdigung nicht festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder

2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Aufgrund der unter II. getätigten Feststellungen und der durchgeführten Beweiswürdigung konnte unter Hinweis auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7. Juli 2026, GZ: LVwG-608227 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO verwirklicht hat und wurde daher das bekämpfte Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt behoben. In Bindung an diese Entscheidung steht dadurch fest, dass der Beschwerdeführer keine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG verwirklicht hat, sodass der Entziehungstatbestand des § 26 Abs. 2 FSG gegenständlich nicht gegeben ist, womit im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß